

LIGA Selbstvertretung

Die Politische Interessenvertretung der Selbstvertretungs-Organisationen behinderter Menschen in Deutschland (DPO Deutschland)

LIGA Selbstvertretung, Krantorweg 1, 13503 Berlin
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49

10117 Berlin

Berlin, den 16. Mai 2016

Stellungnahme der LIGA Selbstvertretung zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren vom BMAS,

die LIGA Selbstvertretung bedankt sich als politische Selbstvertretungs-Organisation behinderter Menschen für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des Nationalen Aktionsplans 2.0 Stellung nehmen zu können. Aufgrund der umfassenden und vielfältigen Aktivitäten im Aktionsplan erheben wir mit dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit und verweisen zusätzlich auf die mündlichen Beiträge bei der Anhörung am 20. Mai 2016.

Positive Anmerkungen

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt die Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans (NAP) und die damit verbundene Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses. Auch die Darstellung des Umsetzungsfortschritts der im ersten Nationalen Aktionsplan beschlossenen Maßnahmen begrüßen wir. Die Rückbindung an die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und an die abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses ist zwar korrekt wiedergegeben, jedoch sehen wir wenig Bezug zu den Maßnahmen beziehungsweise zu den notwendigen Umsetzungsschritten, so dass die Rückbindung unseres Erachtens noch verbessert werden müsste.

Die Einführung des Handlungsfeldes Bewusstseinsbildung begrüßen wir, da es sich hierbei um ein zentrales Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention handelt. In diesem Zusammenhang muss auch das Bemühen, verstärkt andere Ressorts einzubeziehen und bei diesen die Beteiligung der Selbstvertretungsorgani-

sationen behinderter Menschen sicher zu stellen, weiter fortgeführt werden. Wir unterstützen zudem die Absicht, die Datenlage zur Lebenssituation behinderter Menschen zu verbessern.

Als hilfreich erleben wir auch die Auflistung der Focal Points bei den Bundesministerien und in den Bundesländern am Ende des NAP 2.0. Das Wissen um konkrete Anlaufstellen erleichtert die Interessenvertretung für die Verbände und die Ansprechbarkeit der einzelnen Akteure. Allerdings hätten wir uns noch konkretere Angaben, insbesondere bei den Ländern gewünscht, denn die Angabe eines ganzen Landesministeriums lässt befürchten, dass dann doch umfangreiche Recherchen notwendig werden, um jemanden zu erreichen, der oder die zuständig ist.

Allgemeine kritische Anmerkungen

- Freie Wahl von Wohnort und Wohnform
Das in Artikel 19 der UN-BRK normierte Menschenrecht auf eine freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform mitten in der Gesellschaft wird zwar benannt, als Umsetzungsmaßnahme wird jedoch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) angeführt. Der Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes lässt jedoch ernsthaft befürchten, dass dieses Recht durch Zwangspoolen, den Kostenvergleich verschiedener Leistungen, der Aufhebung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ und durch die immer noch nötige Begründung der Unzumutbarkeit einer stationären Unterbringung auch weiterhin erheblich eingeschränkt wird.
- Ziele, Zwischenziele, Evaluation
In den Schlussfolgerungen der Evaluation des ersten NAP wurde die Definition messbarer Ober- und Zwischenziele sowie deren Überprüfung empfohlen. Dem wird mit dem NAP 2.0 u.:E. nicht entsprochen. Stattdessen ist beabsichtigt, einmal jährlich der Abteilungsleiterrunde einen Bericht zur Umsetzung einzelner Maßnahmen zu erstatten.

Dieses Verfahren kritisieren wir, da es weder dem Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung trägt, noch transparent ist und der Willkür sowie dem Zufall Tür und Tor öffnet. Wenigstens für die Maßnahmen, die das BMAS zu verantworten hat, hätten wir uns eine konsequentere Umsetzung der Empfehlungen aus der Evaluation gewünscht.
- Prävention
Prof. Dr. Theresia Degener hat bei den Inklusionstagen 2015 sehr überzeugend dargelegt, dass Prävention zwar ein wichtiges Anliegen ist, jedoch nichts mit der UN-Behindertenrechtskonvention oder ihrer Umsetzung zu tun hat. Die Botschaft ist anscheinend nur teilweise angekommen: Es gibt zwar keine Maßnahme zur

Prävention, aber in der Überschrift zum dritten Handlungsfeld taucht der Terminus immer noch auf.

- NAP-Ausschuss

Dieses Gremium wurde beim Focal Point im BMAS eingerichtet damit VertreterInnen der Verbände behinderter Menschen die Realisierung des NAP begleiten und so das Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt wird. Die Mitglieder des NAP-Ausschusses kritisieren jedoch immer wieder, entweder gar nicht oder zu spät einbezogen zu werden. So ist es nicht richtig, dass der NAP-Ausschuss an der Entwicklung des NAP 2.0 beteiligt worden wäre, wie es im letzten Absatz auf Seite 272 heißt. Wir bitten darum, diesen Passus zu korrigieren.

Kritikische Aspekte bezogen auf einzelne Maßnahmen

- Budget für Arbeit

Auf Seite 30 wird die Einführung des Budget für Arbeit als Maßnahme genannt, um Wahlmöglichkeiten auch außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu schaffen. Dieses sinnvolle Vorhaben und Instrument wird durch die Ausgestaltung im Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz konterkariert, unter anderem da Ländern weitreichende abweichende Gestaltungsspielräume eröffnet werden, die Förderung im Gegensatz zur derzeitigen Praxis beispielsweise in Rheinland-Pfalz verschlechtert und die Berechnung des an Arbeitgeber zu zahlenden Budgets verkompliziert wird.

- Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen im Öffentlichen Dienst (BMVg)

Diese Maßnahme (Seite 31), in der ausdrücklich von Ausnahmefällen die Rede ist, stößt bei uns auf Unverständnis, das sich in den Erläuterungen auf Seite 45 verstärkt: Wir verstehen diese Maßnahme so, dass sich das Verteidigungsministerium bereit erklärt, sich in Ausnahmefällen an geltendes Recht zu halten. Wieso wird so eine Maßnahme in den NAP aufgenommen? Wir empfehlen, diese sogenannte Maßnahme ersatzlos zu streichen.

- Unterstützung der Werkstätten durch die Öffentliche Auftragsvergabe

Mit der Modernisierung des Vergaberechts ist für Öffentliche Auftraggeber die Möglichkeit geschaffen worden, Aufträge nur für Werkstätten für behinderte Menschen und Sozialunternehmen auszuschreiben. Während der UN-Fachausschuss den schrittweisen Ausstieg aus dem System der Sonderwelten der Werkstätten fordert, hat die Bundesregierung mit dieser Maßnahme (Seite 31/32) die Werkstätten für die kommenden Jahrzehnte zementiert und bevorzugt.

Diese Maßnahme mißachtet unseres Erachtens die Maßgabe des UN-Fachausschusses. Außerdem hat diese sogenannte Maßnahme in einem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unserer Ansicht nach nichts verloren, denn es handelt sich um eine Maßnahme, die der UN-Behindertenrechtskonvention und den Empfehlungen des UN-Fachausschusses entgegen läuft. Äußerst problematisch halten wir die Begründung (Seite 45/46): Hier ist von Wettbewerbsnachteilen der WfbM die Rede und davon, behinderten Menschen Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen zu wollen. Angesichts der Tatsache, dass in Werkstätten nicht einmal der Mindestlohn für die Ausführung der Aufträge gezahlt wird, ist diese Maßnahme völlig unverständlich und unserer Ansicht nach in dieser Forum völlig unakzeptabel. Arbeitsplätze in WfbMs bieten in vielerlei Hinsicht keine attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten, so dass wir uns fragen, warum die Bundesregierung die Sonderarbeitswelt nicht nur nicht abschafft beziehungsweise reduziert, sondern im Gegenteil deren Ausbau auf diese Weise fördert.

Wir empfehlen, diese Maßnahme ersatzlos zu streichen.

Leerstellen und Fragen

- Querschnittsthemen

Zu Beginn wird zwar angekündigt, man werde die Querschnittsthemen aufgreifen, bei dieser guten Absicht ist es jedoch meist geblieben. Es finden sich zwar einige Maßnahmen zum Thema Migration, die Querschnittsthemen Assistenz und Armut hingegen sucht man bis auf „Assistenzhunde“ weitgehend vergeblich.

- Partizipation durch Empowerment

Verbände behinderter Menschen wie die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) haben zum Teil ausgesprochen erfolgreiche Projekte zur Partizipation bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durchgeführt, die zum Teil sogar aus Mitteln des NAP gefördert wurden. Diese sollten rückblickend und zukünftig ein höheres Gewicht bekommen.

- Erhebung des IAB zur Asyl- und Flüchtlingsmigration

Die Bundesregierung werde diese Erhebung fördern, heißt es im erläuternden Text zum Handlungsfeld „Gesellschaftliche und politische Teilhabe“ auf Seite 176. Eine entsprechende Maßnahme ist allerdings nicht zu finden.

- Bundesverband evangelischer Behindertenhilfe und Unternehmensforum

Wieso werden diese beiden Organisationen unter dem Punkt „Wirtschaft und Gesellschaft“ auf den Seiten 265/266 genannt, die vielen anderen Organisationen, die ebenfalls wichtige Projekte zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention durchführen, jedoch nicht? Diese Auswahl wirkt für uns sehr willkürlich.

- Übersetzung

Bezüglich der fehlerhaften amtlichen Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde zu Beginn dieser Legislaturperiode dem NAP-Ausschuss der Vorschlag unterbreitet, klarstellende Hinweise auf der BMAS-Website zu veröffentlichen. Dem stimmte der NAP-Ausschuss unter der Bedingung zu, dass eine Maßnahme zur Übersetzungskorrektur in die Neufassung des NAP aufgenommen würde. Inzwischen gibt es zwar Hinweise zur Übersetzung auf der Website, eine entsprechende Maßnahme fehlt aber im NAP. Wir regen an, dieses Versäumnis nachzuholen.

Zusammenfassung

Die LIGA Selbstvertretung begrüßt die Entwicklung und Verabschiedung eines neuen Aktionsplans 2.0 der Bundesregierung, der auch einige weiterführende Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention enthält. Insgesamt unterscheidet sich der NAP 2.0 jedoch unseres Erachtens in seiner weitgehend unzureichenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wenig vom ersten NAP.

Während wir in der Vergangenheit oft angenommen haben, der gute Wille sei zwar vorhanden, die mangelhafte Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beruhe jedoch auf Verständnislücken, verfestigt sich angesichts des NAP 2.0 im Zusammenspiel mit der Novellierung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und dem Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes der Eindruck, dass die Bundesregierung noch weit davon entfernt ist, die UN-Behindertenrechtskonvention ernsthaft und zielgerichtet umzusetzen.

Den beim Dialog mit dem UN-Fachausschuss angekündigten Reformen im Rahmen der Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts blieb beispielsweise die Verpflichtung privater Anbieter von Dienstleistungen und Produkten zur Barrierefreiheit vollkommen aus. Es zeichnet sich in dieser Legislaturperiode auch keine weitere Initiative hierfür ab. Auch der Referentenentwurf des Bundesteilhabegesetzes bleibt weit hinter seinen Erwartungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zurück, bzw. lässt sogar in einigen Bereichen Verschlechterungen der Teilhabe bzw. neue Gefahren der Ausgrenzung befürchten.

In diesen unseres Erachtens äußerst begrenzten Willen der Bundesregierung die Menschenrechte behinderter Menschen konsequent umzusetzen und die umfas-

sende Inklusion entscheidend zu fördern, reiht sich der Nationale Aktionsplan 2.0 trotz des engagierten Bemühens einzelner MitarbeiterInnen des BMAS leider ein.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei den weiteren Beratungen bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ottmar Miles-Paul

Ottmar Miles-Paul
Sprecher der LIGA Selbstvertretung